



# AMTSBLATT

## FÜR DEN

### LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 24

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 31.12.2012

36. Jahrgang



## Inhalt

### **A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

11. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Friedhof Lindenstraße und den Waldfriedhof Freudenthalstraße der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 21. Dezember 2012

9. Satzung zur Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 20. Dezember 2012

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Rotenburg (Wümme) (Straßenreinigungssatzung) vom 20. Dezember 2012

9. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Rotenburg (Wümme) (Straßenreinigungsverordnung) vom 20. Dezember 2012

Satzung vom 18. Dezember 2012 über die 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) der Samtgemeinde Fintel vom 27.11.2003

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Sottrum vom 6. Dezember 2012

3. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Sottrum vom 6. Dezember 2012

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Samtgemeinde Sottrum vom 6. Dezember 2012

5. Satzung vom 6. Dezember 2012 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Sottrum außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 19.10.1989

Gebührenordnung für das Freibad der Samtgemeinde Sottrum vom 6. Dezember 2012

8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Samtgemeinde Sottrum (Friedhofsgebührensatzung) vom 6. Dezember 2012

Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 „Biomethan Groß Meckelsen“ in der Gemeinde Groß Meckelsen vom 14. Dezember 2012

2. Satzung vom 29. November 2012 zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Sittensen vom 24. Juni 2010

1. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Tiste vom 15.12.2010

### **B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

Entgeltregelung für Lieferungen und Leistungen des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land, gültig ab 1. Januar 2013, vom 14. Dezember 2012

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. St-Petri-Kirchengemeinde Wilstedt in Wilstedt vom 5. Oktober 2012

Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. St-Petri-Kirchengemeinde Wilstedt in Wilstedt vom 5. Oktober 2012

## C. Berichtigungen

---

### A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

#### **11. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Friedhof Lindenstraße und den Waldfriedhof Freudenthalstraße der Stadt Rotenburg (Wümme)**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in Verbindung mit §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 20.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Die Gebührensatzung für die Friedhöfe Lindenstraße und Waldfriedhof Freudenthalstraße der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 11.11.1975 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 25.09.1979, 04.11.1982, 25.09.1986, 17.06.1993, 05.12.1994, 28.08.2001, 14.10.2002, 14.03.2007, 21.12.2010 und 15.12.2011 wird wie folgt geändert:

- I. Im Gebührentarif werden im Tarif Nr. 1.4 nach dem Wort „Wahlgrab“ die Worte „bzw. für ein Urnenwahlgrab“ eingefügt und die Worte „Ziffer 1.3.1 und 1.3.2“ ersetzt durch die Worte „Ziffer 1.3.1, 1.3.2 und 1.5“.
- II. Im Gebührentarif werden die Gebührenhöhen der nachfolgenden Tarife wie folgt neu festgelegt:

| Tarif-Nr. |  | bisheriger Tarif | neuer Tarif |
|-----------|--|------------------|-------------|
| 1.        | Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten       |                  |             |
| 1.1       | Reihengrab   |                  |             |
| 1.1.1     | für Personen ab der Vollendung des 5. Lebensjahres - für 30 Jahre -  | 372,00 €         | 484,00 €    |
| 1.1.2     | für Personen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres - für 20 Jahre - | 220,00 €         | 286,00 €    |
| 1.1.3     | für Urnen - für 30 Jahre -   | 299,00 €         | 389,00 €    |
| 1.1.4     | für Urnen (anonymes Urnenreihengrabfeld) - für 30 Jahre -            | 390,00 €         | 507,00 €    |
| 1.2       | Urnengemeinschaftsgrabanlage („Urnengarten“)                         |                  |             |
| 1.2.1     | Garten der Erinnerung auf dem Friedhof Lindenstraße                  |                  |             |
| 1.2.1.1   | Einzelurnengrabstätte – für 30 Jahre -                               | 1.253,00 €       | 1.307,00 €  |
| 1.2.1.2   | Doppelurnengrabstätte – für 30 Jahre -                               | 2.506,00 €       | 2.614,00 €  |
| 1.2.1.2.1 | für jedes Jahr der einmaligen Verlängerung je Doppelurnengrabstelle  | 42,00 €          | 43,80 €     |
| 1.2.2     | Rosengarten auf dem Waldfriedhof Freudenthalstraße                   |                  |             |
| 1.2.2.1   | Einzelurnengrabstätte – für 30 Jahre -                               | 985,00 €         | 1.039,00 €  |
| 1.2.2.2   | Doppelurnengrabstätte – für 30 Jahre -                               | 1.970,00 €       | 2.078,00 €  |
| 1.2.2.2.1 | für jedes Jahr der einmaligen Verlängerung je Doppelurnengrabstelle  | 33,00 €          | 34,80 €     |
| 1.3       | Wahlgrab   |                  |             |
| 1.3.1     | für 30 Jahre - je Grabstelle -                                       | 538,00 €         | 699,00 €    |
| 1.3.2     | für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle                        | 17,90 €          | 23,30 €     |
| 1.5       | Urnenwahlgrab  |                  |             |

|         |  |            |            |
|---------|--|------------|------------|
| 1.5.1   | für bis zu 4 Urnen - für 30 Jahre -  | 579,00 €   | 753,00 €   |
| 1.5.2   | für jedes Jahr der Verlängerung je Urnenwahlgrab   | 19,20 €    | 25,00 €    |
| 1.7     | Wahlgrab auf dem Grabfeld für muslimische Religionszugehörige  |            |            |
| 1.7.1   | für 30 Jahre - je Grabstelle -   | 1.085,00 € | 1.139,00 € |
| 1.7.2   | für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle  | 36,20 €    | 38,00 €    |
| 1.8     | Naturbestattungsgrabfelder   |            |            |
| 1.8.1   | Einzelurnengrabstätte – für 30 Jahre -   | 1.073,00 € | 1.127,00 € |
| 1.8.2   | Familienurnengrabstätte – für 30 Jahre, je Urnengrabstelle -   | 1.073,00 € | 1.127,00 € |
| 1.8.2.1 | für jedes Jahr der Verlängerung je Familienurnengrabstelle   | 36,00 €    | 37,80 €    |
| 2.      | Gebühr für die Unterhaltung des Friedhofes (Friedhofsumlage) je Wahlgrabstelle / Reihengrabstelle, jährlich  | 6,00 €     | 7,80 €     |
| 3.      | Gebühren für die Benutzung der Aufbahrungsräume und der Friedhofskapellen  |            |            |
| 3.1     | Gebühr für die Benutzung der Aufbahrungsräume je Leichnam (der Tag der Einstellung und Bestattung zählt hierbei mit)   |            |            |
| 3.1.1   | bis zu 3 Tagen   | 63,00 €    | 82,00 €    |
| 3.1.2   | für jeden weiteren Tag   | 10,00 €    | 13,00 €    |
| 3.2     | Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapellen je Trauerfeier (die Kosten für das Ausschmücken, den Organisten und weitere zusätzliche Leistungen sind hierin nicht enthalten) | 93,00 €    | 121,00 €   |
| 3.2.1   | jede weitere Benutzung im Zuge des gleichen Sterbefalles   | 33,00 €    | 43,00 €    |
| 7.      | Genehmigung eines Grabzeichens gem. § 22 der Friedhofssatzung  | 30,00 €    | 39,00 €    |
| 8.      | Gebühr für die Aufbewahrung einer Urne   |            |            |
| 8.2     | für jeden weiteren angefangenen Monat  | 13,00 €    | 17,00 €    |

## § 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 21.12.2012

Stadt Rotenburg (Wümme)  
Der Bürgermeister  
Eichinger

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2012 Nr. 24

## 9. Satzung zur Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Rotenburg (Wümme)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), des § 21 Nds. Straßengesetz (NStrG) und § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i. V. m. der Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 05.12.1985 hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 20.12.2012 folgende Änderung beschlossen.

## § 1

Die Sondernutzungsgebührensatzung vom 05.12.1985, geändert durch Satzungen vom 29.01.1987, 25.08.1988, 27.02.1980, 31.03.1992, 06.10.1997, 28.08.2001, 18.12.2003 und 30.04.2009 wird wie folgt geändert:

I. Der § 2 Absatz 2 c) wird wie folgt ergänzt:

...Unfalldienste „sowie Werbeanlagen an Gebäuden der Stätte der Leistung“

II. In § 2 Absatz 6 wird der Höchstbetrag von 500,00 € auf 1.500,00 € erhöht

III. Es wird ein neuer § 4 a „Ablösung von Sondernutzungsgebühren“ eingefügt:

„(1) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann die Gebühr vor der jeweiligen Fälligkeit insgesamt für die restliche Dauer der Sondernutzung in einer Summe abgelöst werden.

(2) Der Ablösebetrag errechnet sich aus dem 20-fachen der jährlichen Gebühr.

(3) Bereits fällige bzw. in Vorjahren gezahlte Gebühren werden bei der Ablösung nicht berücksichtigt.“

IV. Der Anhang zur Sondernutzungsgebührensatzung „Gebührentarife“ wird wie folgt geändert:

1) Der bisherige Tarif Nr. 1.1 („Kinderspielautomaten...“) wird zu Tarif Nr. 2

2) Der bisherige Tarif Nr. 2 („Baubuden...“) wird zu Tarif Nr. 3

3) Der bisherige Tarif Nr. 3 („Container“) wird zu Tarif Nr. 4 und wie folgt geändert

- monatlich 50,00 €
- wöchentlich 20,00 €

4) Der bisherige Tarif Nr. 4 („Vorübergehende Anlage...“) wird zu Tarif Nr. 5

5) Der bisherige Tarif Nr. 5 („Kabel- und Linienverzweiger...“) wird gestrichen

6) Der bisherige Tarif Nr. 6 („Kellerlichtschächte...“) wird gestrichen

7) Der bisherige Tarif Nr. 7 („Lagerung von Gegenständen...“) wird zu Tarif Nr. 6

8) Der bisherige Tarif Nr. 8 („Leitungen...“) wird zu Tarif Nr. 7

9) Der bisherige Tarif Nr. 9 („Tresen...“) wird zu Tarif Nr. 8 und wie folgt geändert:

Je angefangenen m<sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche: - monatlich 3,00 €

10) Der bisherige Tarif Nr. 10 („Treppenstufen...“) wird gestrichen

11) Der bisherige Tarif Nr. 11 („Tribünen“) wird gestrichen

12) Der bisherige Tarif Nr. 12 („Ortsfeste Verkaufsstände...“) wird gestrichen

13) Der bisherige Tarif Nr. 13 („Verkaufswagen...“) wird zu Tarif Nr. 9 und das Wort „ambulante“ wird gestrichen

14) Der bisherige Tarif Nr. 14 („Ladevorrichtungen...“) wird zu Tarif Nr. 10

15) Der bisherige Tarif Nr. 15.1 („Werbeanlagen...“) wird zu Tarif Nr. 11 und wie folgt geändert:

„Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 3 m über dem Gehweg oder 4,5 m über der Fahrbahn angebracht sind und nicht am Gebäude der Stätte der Leistung angebracht sind,

je angefangenen m<sup>2</sup> Ansichtsfläche (einseitig): - jährlich 25,00 €  
- wöchentlich 5,00 €

16) Der bisherige Tarif Nr. 15.2 („Plakate“) wird zu Tarif Nr. 12

17) Der bisherige Tarif Nr. 16 („Werbeveranstaltungen...“) wird zu Tarif Nr. 13

18) Der bisherige Tarif Nr. 17 („Werbefahrten...“) wird zu Tarif Nr. 14 und wie folgt geändert

- Die Differenzierungen a) und b) entfallen
- Die unter a) aufgeführte Gebühr von 10,00 € gilt jetzt für den gesamten Tarif

- 19) Der bisherige Tarif Nr. 18 („Straßenbenutzung...“) wird gestrichen
- 20) Der bisherige Tarif Nr. 19 („Gebäudesockel...“) wird zu Tarif Nr. 15 und das Wort „Balkon“ wird gestrichen. Weiterhin werden die Tatbestände des bisherigen Tarif Nr. 10 („Treppenstufen/Eingangspodeste...“) mit aufgenommen und die Jahresgebühr wird von 10,00 € auf 20,00 € geändert:
- 21) Der bisherige Tarif Nr. 20 („Abstellen von...“) wird zu Tarif Nr. 16
- 22) Der bisherige Tarif Nr. 21 („Nutzungen“) wird zu Tarif Nr. 17
- 23) Es wird ein neuer Tarif Nr. 18 aufgenommen:

„Vorübergehende Straßenbenutzung von angrenzenden Unternehmen zu betrieblichen Zwecken,

je angefangenen m<sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche

- a) bis zu 1.000 m<sup>2</sup>:           - jährlich 0,75 €  
  - monatlich 0,15 €  
  - mindestens 50,00 €
- b) mehr als 1.000 m<sup>2</sup>:       - jährlich 0,50 €  
  - monatlich 0,10 €  
  - mindestens 50,00 €

## § 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft

Rotenburg (Wümme), den 20. Dezember 2012

Stadt Rotenburg (Wümme)  
Der Bürgermeister  
Eichinger

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2012 Nr. 24

### **4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Rotenburg (Wümme) (Straßenreinigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 20.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

Die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 24.11.1988, geändert durch Satzung vom 18.12.2008, 09.11.2010 und 15.12.2011 wird wie folgt geändert:

- I. § 4 Absatz 6 wird wie folgt fortgeführt:  
„Ein evtl. vorhandener Sicherheitsstreifen ist Bestandteil des Gehweges.“
- II. § 6 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Anlagen“ ersetzt durch „Anlagen 1, 4 und 5“
- III. In der Anlage 1 (halbjährlich wöchentliche / 14-tägige Reinigung) werden folgende Änderungen vorgenommen:
- Der Zusatz der Freudenthalstraße wird gestrichen
  - Die Hermann-Schlüter-Straße erhält den Zusatz „(nur der von der Bundesstraße nach Süden verlaufende Abschnitt)“

IV. In der Anlage 2 (Winterdienst) werden folgende Änderungen vorgenommen:

- Die Oderstraße wird neu aufgenommen
- Der Sandhasenweg wird neu aufgenommen
- Die Wensebrocker Straße wird neu aufgenommen

V. In der Anlage 4 (verkehrsberuhigte Bereiche und vergleichbare Bereiche) werden folgende Änderungen vorgenommen:

- Die Adolf-Wischmann-Straße wird neu aufgenommen
- Der Fasanenweg wird neu aufgenommen
- Die Freudenthalstraße einschl. Zusatz wird gestrichen
- Die Herderstraße wird neu aufgenommen
- Die Marie-von-der-Decken-Straße wird neu aufgenommen
- Die Neißestraße erhält den Zusatz „(mit Ausnahme eines ca. 74 m langen mittleren Abschnittes zwischen den Grundstücken „Neißestraße 2-14“ und „Neißestraße 11 bzw. 20““
- Die Saalestraße erhält den Zusatz „(mit Ausnahme eines ca. 55 m langen mittleren Abschnittes zwischen den Grundstücken „Saalestraße 6 bzw. 11“ und „Saalestraße 12 bzw. 17““

## § 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 20. Dezember 2012

Stadt Rotenburg (Wümme)  
Der Bürgermeister  
Eichinger

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2012 Nr. 24

## **9. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Rotenburg (Wümme) (Straßenreinigungsverordnung)**

Aufgrund des § 55 Absatz 1 Ziffer 1 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) für das Gebiet der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 20.12.2012 folgende Verordnung erlassen:

## § 1

Die Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 16.03.1978, geändert durch Verordnungen vom 31.03.1983, 06.11.1984, 30.03.1987, 24.11.1988, 28.11.1996, 18.12.2008, 09.11.2010 und 115.12.2011 wird wie folgt geändert:

I. § 1 Absatz 4 wird wie folgt fortgeführt:

„Ein evtl. vorhandener Sicherheitsstreifen ist Bestandteil des Gehweges.“

II. § 2 Absatz 2 wird wie folgt fortgeführt:

„Während des Laubfalles im Herbst reicht in der Regel eine wöchentliche Reinigung nicht aus. Diese ist daher bedarfsgerecht durchzuführen. Da bei nassem Laub eine erhöhte Unfallgefahr droht, kann die Reinigung in dieser Zeit durchaus täglich erforderlich sein.“

III. In der Anlage A (halbjährlich wöchentliche / 14-tägige Reinigung) werden folgende Änderungen vorgenommen:

- Der Zusatz der Freudenthalstraße wird gestrichen
- Die Hermann-Schlüter-Straße erhält den Zusatz „(nur der von der Bundesstraße nach Süden verlaufende Abschnitt)“

IV. In der Anlage C (Winterdienst) werden folgende Änderungen vorgenommen:

- Die Oderstraße wird neu aufgenommen
- Der Sandhasenweg wird neu aufgenommen
- Die Wensebrocker Straße wird neu aufgenommen

## § 2

Diese Verordnung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 20. Dezember 2012

Stadt Rotenburg (Wümme)  
Der Bürgermeister  
Eichinger

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2012 Nr. 24

---

### **Satzung über die 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 27.11.2003**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Samtgemeinde Fintel am 18.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel I**

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 27.11.2003 wird wie folgt geändert:

In § 12 Abs. 2 wird der Betrag „4,50 €“ durch den Betrag „5,00 €“ ersetzt.

#### **Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Lauenbrück, den 18.12.2012

Samtgemeinde Fintel  
Niestädt  
Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2012 Nr. 24

---

### **2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Sottrum**

Aufgrund des § 12 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Sottrum in seiner Sitzung am 06.12.2012 die folgende Satzung beschlossen:

## § 1

Hinter § 1 Abs. 5 Buchst. c) der Hauptsatzung vom 31.05.2012 wird eingefügt:

„d) Seniorenbetreuung“

## § 2

Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Sottrum, den 06.12.2012

Luckhaus  
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2012 Nr. 24

### 3. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Sottrum

Aufgrund des § 10 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Sottrum in seiner Sitzung am 06. Dezember 2012 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Die Friedhofssatzung der Samtgemeinde Sottrum wird wie folgt geändert:

1. Die Altersangabe in § 6 Abs. 2 wird in „10“ geändert.
2. § 7 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:  
„Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.“
3. § 7 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:  
„Zulassen sind Gewerbetreibende, die  
a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,  
b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und  
c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.“
4. § 7 Abs. 3 und 4 werden gestrichen.
5. § 7 Abs. 5-8 werden zu Abs. 3-6.
6. Hinter § 7 Abs. 6 (alt: Abs. 8) wird ein neuer Abs. 7 mit folgendem Wortlaut eingefügt:  
„Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.  
Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Niedersachsen abgewickelt werden.“
7. In § 13 Abs. 2 wird hinter dem Buchst. e) ein neuer Buchst. f) mit folgendem Wortlaut eingefügt: „f) halbanonyme Sarg- und Urnenreihengrabstätten (§ 19)“
8. In § 18 Abs. 1 Satz 3 wird hinter den Worten „dem Willen des Verstorbenen“ eingefügt: „oder dem der nahen Angehörigen“.
9. Nach § 18 wird ein neuer § 19 mit folgendem Wortlaut eingefügt:  
(1) In halbanonymen Sarg- und Urnenreihengrabstätten werden Säрге und Urnen der Reihe nach innerhalb eines begrüntem Gemeinschaftsfeldes für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Eine individuelle Kennzeichnung der Grabstätten erfolgt nicht.  
(2) Soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für (Erd-) Reihengrabstätten und anonyme Urnenreihengrabstätten entsprechend.“
10. Die bisherigen §§ 19-33 werden zu §§ 20-34.
11. Der bisherige Wortlaut des § 20 (alt: § 19) wird zu Abs. 1. Dahinter wird folgender Absatz 2 eingefügt:  
„Auf allen Friedhöfen darf die Bepflanzung eine Höhe von höchstens 2,50 Meter erreichen. Pflanzen, die diese Höhe überschreiten, sind umgehend zu entfernen.“
12. § 21 (alt: § 20) Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
„Auf dem Friedhof in Hassendorf dürfen nicht verwendet werden  
a) Grabeinfassungen,  
b) schwarze, blanke Gedenksteine und  
c) Grababdeckungen, die nicht kompostiert werden können.“

13. § 21 (alt: § 20) Abs. 4 erhält folgende Fassung:  
„Auf den Friedhöfen in Hellwege, Horstedt, Stapel und Winkeldorf dürfen Grabbeete nicht über 20 cm hoch sein.“
14. § 21 (alt: § 20) Abs. 5 erhält folgende Fassung:  
„Auf den Friedhöfen in Hassendorf, Horstedt, Reeßum, Schleeßel, Stapel, Taaken und Winkeldorf dürfen Ruhebänke neben Grabstellen oder in deren Nähe nicht aufgestellt werden. Die Gemeinden sorgen für Ruheplätze.“
15. Nach § 21 (alt: § 20) Abs. 7 wird ein neuer Abs. 8 eingefügt. Er erhält folgenden Wortlaut:  
„Auf dem Friedhof in Taaken sind alle Grabstätten in einer des Friedhofs würdigen Weise gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete heimatische Gewächse zu verwenden, die die benachbarten Gräber nicht stören. Die Friedhofsverwaltung kann stark wuchernde und abgestorbene Pflanzen entfernen lassen. Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein. Hecken als Begrenzungen sind nicht zulässig. Gießkannen, Spaten, Harken und andere Geräte dürfen nicht auf den Grabstätten, hinter den Grabzeichen oder in den Anpflanzungen aufbewahrt werden. Die Verwendung von Blechdosen, Flaschen oder ähnlichen Gefäßen zur Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung kann solche unpassenden Gefäße entfernen lassen. Nicht kompostierbare Materialien sind in einen dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen. Kompostierbare Materialien sind selbst zu entsorgen. Künstlicher Blumenschmuck ist nicht zulässig.“

## § 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Sottrum, den 06.12.2012

Luckhaus  
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2012 Nr. 24

### **3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Samtgemeinde Sottrum**

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Sottrum in seiner Sitzung am 06.12.2012 die folgende Satzung beschlossen:

## § 1

§ 8 Abs. 7 der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Samtgemeinde Sottrum vom 18.06.2009 erhält folgenden Wortlaut:

“(7) Der nach § 12 Abs. 5 des Nieders. Brandschutzgesetzes festzusetzende Höchstbetrag für den dort genannten Personenkreis (z. B. Selbständige) wird auf 25 €/Stunde, höchstens jedoch 200 €/Tag festgesetzt.“

## § 2

Diese Satzung tritt am 06. Dezember 2012 in Kraft.

Sottrum, den 06.12.2012

Luckhaus  
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2012 Nr. 24

### **5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Sottrum außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 19.10.1989**

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Sottrum in seiner Sitzung am 06.12.2012 die folgende Satzung beschlossen:

## § 1

Der Kostentarif zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Sottrum außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 19.10.1989 wird wie folgt geändert:



### § 3

Einzelkarten, Einzelabschnitte der Zwölferkarten und Gruppenkarten berechtigen nur zum einmaligen ununterbrochenen Betreten des Freibades.

Einzelkarten und Gruppenkarten gelten nur an dem Tage, an dem sie gelöst wurden.

Jahres- und Schwimmunterrichtskarten sind nicht übertragbar.

Die Gebühren für die jeweiligen Eintrittskarten sind vor Betreten des Freibades zu entrichten.

Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten findet keine Gebührenerstattung statt.

Verlorene Dauerkarten werden gegen eine Gebühr von 5,00 € ersetzt. Missbräuchlich genutzte Eintrittskarten werden ohne Kostenerstattung eingezogen.

### § 4

Wer auf dem Gelände des Freibades ohne gültige Eintrittskarte angetroffen wird, ist zur Lösung einer Eintrittskarte verpflichtet. § 8 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung des Freibades in Sottrum bleibt unberührt.

### § 5

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 20.04.1978 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 07. Dezember 2000 außer Kraft.

Sottrum, den 06.12.2012

Samtgemeinde Sottrum  
Luckhaus  
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2012 Nr. 24

## **8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Samtgemeinde Sottrum (Friedhofsgebührensatzung)**

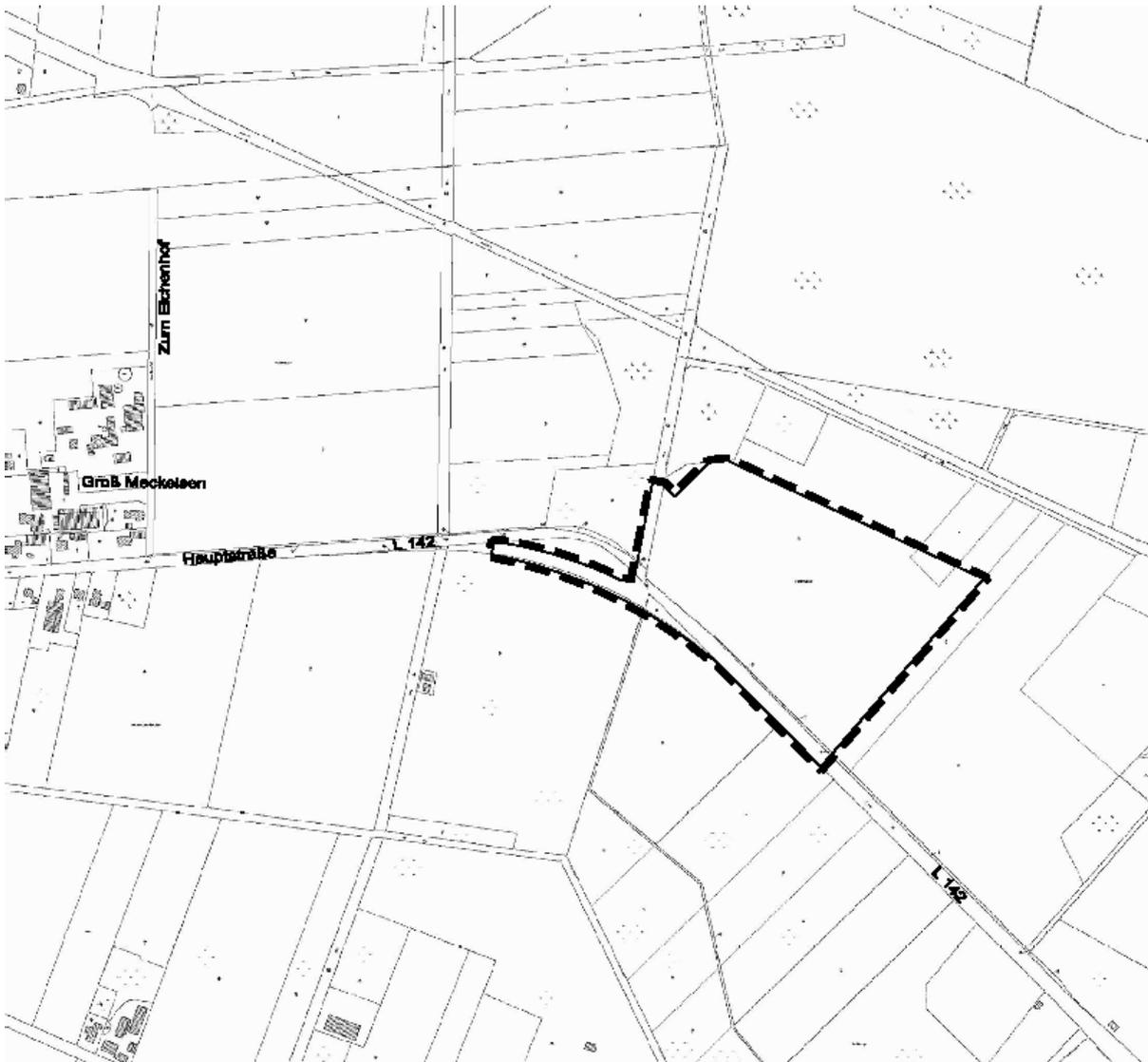
Aufgrund des § 10 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 in der z. Zt. geltenden Fassung und des § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23.01.2007 hat der Rat der Samtgemeinde Sottrum in seiner Sitzung am 06. Dezember 2012 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Die Anlage zu § 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Samtgemeinde Sottrum (Friedhofsgebührensatzung) vom 14. April 1983, zuletzt geändert durch die 7. Änderungssatzung vom 21. September 2006, erhält folgende Fassung:

1. Für die Einräumung eines Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten auf 30 Jahre je Grabstätte wird eine Gebühr erhoben  
für den Friedhof in Eversen in Höhe von 50,00 €  
für den Friedhof in Bötersen in Höhe von 50,00 €  
für den Friedhof in Höperhöfen in Höhe von 50,00 €  
für den Friedhof in Hassendorf in Höhe von 70,00 €  
für den Friedhof in Hellwege in Höhe von 75,00 €  
für den Friedhof in Horstedt in Höhe von 75,00 €  
für den Friedhof in Stapel in Höhe von 75,00 €  
für den Friedhof in Winkeldorf in Höhe von 75,00 €  
für den Friedhof in Reeßum in Höhe von 60,00 €  
für den Friedhof in Schleeßel in Höhe von 60,00 €  
für den Friedhof in Taaken in Höhe von 60,00 €  
Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts beträgt je Grabstätte für jedes Jahr der Verlängerung 1/30 der Gebühr für die Einräumung des Nutzungsrechts auf 30 Jahre. Abweichend hiervon ist auf den Friedhöfen in Hassendorf, Hellwege, Horstedt, Reeßum, Schleeßel, Stapel, Taaken und Winkeldorf die Gebühr für die Verlängerung eines Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten, an denen bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits ein Nutzungsrecht bestand, nur für die jeweils neu belegte Grabstätte zu zahlen. Für die anderen Grabstätten der Wahlgrabstätte ist bei jeder Neuebelegung eine Gebühr von 2,00 € pro Grabstätte zu zahlen.
2. Für die Einräumung eines Nutzungsrechts an Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten auf 30 Jahre je Grabstätte wird eine Gebühr erhoben in Höhe von 100,00 €





Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB tritt der Bebauungsplan in Kraft.  
Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 6 „Biomethan Groß Meckelsen“ sowie die Begründung mit dem Umweltbericht können vom Tage der Veröffentlichung an im Rathaus der Samtgemeinde Sittensen, Am Markt 11, 27419 Sittensen, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 BauGB Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplans eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Groß Meckelsen, den 14.12.2012

Gemeinde Groß Meckelsen  
Der Bürgermeister  
Detjen

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2012 Nr. 24

## **2. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Sittensen vom 24. Juni 2010**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Sittensen in seiner Sitzung am 29.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel I**

Die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Sittensen vom 24.06.2010 wird wie folgt geändert:

#### **1. § 6 Absatz 6 erhält folgende Fassung:**

### **§ 6 Bemessungsgrundlage**

(6) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.

Für negative Einspielergebnisse einzelner Apparate werden 0,00 € als Einspielergebnis zu Grunde gelegt.

### **Artikel II**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Sittensen, 29.11.2012

Gemeinde Sittensen  
Der Gemeindedirektor  
Tiemann

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2012 Nr. 24

## **1. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Tiste vom 15.12.2010**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Tiste in seiner Sitzung am 19.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel I**

Die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Tiste vom 15.12.2010 wird wie folgt geändert:

#### **1. § 6 Absatz 6 erhält folgende Fassung:**

### **§ 6 Bemessungsgrundlage**

(6) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.

Für negative Einspielergebnisse einzelner Apparate werden 0,00 € als Einspielergebnis zu Grunde gelegt.

### **Artikel II**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Tiste, den 19.12.2012

Gemeinde Tiste  
Glattfelder  
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2012 Nr. 24

## **B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

### **Entgeltregelung für Lieferungen und Leistungen des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land gültig ab 01. Januar 2013**

Der Wasserversorgungsverband liefert im Rahmen der AVBWasserV und der ergänzenden Bestimmungen vom 08.12.1994 Trinkwasser zu folgenden Entgelten:

#### Umsatzsteuer

Zu allen Preisen für Lieferungen und Leistungen des Verbandes wird die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) mit dem jeweils geltenden Steuersatz hinzugerechnet. Die nachfolgend in [ ] aufgeführten Beträge sind die Bruttobeträge der Einheitspreise und Pauschalen, d.h. sie enthalten in I bis IV die zur Zeit gültige Mehrwertsteuer in Höhe von 7 % und in IV teilweise die zur Zeit gültige Mehrwertsteuer in Höhe von 19 %.

#### **I. Das Entgelt für die Lieferung von Trinkwasser setzt sich aus einem Grundpreis und einem Mengenpreis (Arbeitspreis) zusammen.**

##### (1) Grundpreis

- a. Der Grundpreis beträgt grundsätzlich je Anschluss 4,50 [4,82] EUR/Monat.
- b. Der Grundpreis erhöht sich bei einer Nenngroße der Wasserzähler

|        |     |           |        |                    |
|--------|-----|-----------|--------|--------------------|
| von QN | 6   | cbm/h auf | 9,00   | [9,63] EUR/Monat   |
| von QN | 10  | cbm/h auf | 16,00  | [17,12] EUR/Monat  |
| von QN | 15  | cbm/h auf | 32,00  | [34,24] EUR/Monat  |
| von QN | 40  | cbm/h auf | 77,00  | [82,39] EUR/Monat  |
| von QN | 60  | cbm/h auf | 115,00 | [123,05] EUR/Monat |
| von QN | 150 | cbm/h auf | 190,00 | [203,30] EUR/Monat |

- c. In den Fällen, in denen ein Grundstück ohne Wasserabnahme an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist, wird neben dem Grundpreis ein Mindestverbrauchspreis von 12,00 [12,84] EUR/Jahr erhoben, d. h. es wird eine Mindestverbrauchsmenge von 20 cbm/Jahr zugrunde gelegt.
- d. Bei Zusatzeinrichtungen behält sich der Verband Sonderregelungen vor.
- e. Bei der Berechnung des Grundpreises wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmalig eingebaut und endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.
- f. Der Grundpreis für die vom Verband vermieteten Standrohre beträgt für den 1. Tag 12,50 [13,38] EUR und für jeden weiteren Tag 1,50 [1,61] EUR/Tag.  
Für ganzjährige Benutzer beträgt der Grundpreis max. 150,00 [160,50] EUR/Jahr.
- g. Für Camping- und Zeltplätze ist ein Grundpreis, siehe Abs. 1 a bis d, zu entrichten, sowie ein Grundpreis von 4,50 [4,82] EUR/Monat für je angefangene 10 Stellplätze.
- h. Für den Austausch hochgefrorener Wasserzähler wird ein Pauschalbetrag von 92,50 EUR berechnet.
- i. Nicht vom Verband zu vertretende Auftauarbeiten werden nach Aufwand abgerechnet.

##### (2) Mengenpreis (Arbeitspreis)

- a. Der Arbeitspreis beträgt für die ersten 600 cbm/Jahr 0,69 [0,74] EUR/cbm und für alle weiteren cbm/Jahr 0,64 [0,68] EUR/cbm. Darin enthalten ist die an das Land Niedersachsen abzuführende Wasserentnahmegebühr in Höhe von 0,05 [0,054] EUR/cbm geförderte Wassermenge.
- b. Mit Groß- und Sonderabnehmern können Sonderverträge abgeschlossen werden. Großabnehmer sind Kunden mit einer Jahresabnahmemenge ab 40.000 cbm.
- c. Für Bauwasser für Einfamilienhäuser beträgt die Wasserverbrauchspauschale 25,00 [26,75] EUR, für jede weitere Wohneinheit (Wohnung) wird 20,00 [21,40] EUR gerechnet, soweit keine geeignete Messung vorgenommen werden kann.

#### **II. Baukostenzuschüsse gem. § 9 AVBWasserV**

- (1) Für die Herstellung eines Hausanschlusses ist gem. § 9 AVBWasserV ein angemessener Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss deckt einen Teil der Herstellungskosten für die Verteilungsanlagen, die der öffentlichen Versorgung dienen (§ 9 Abs. 1 AVBWasserV).
- (2) Der Versorgungsbereich im Sinne des § 9 AVBWasserV ist das Verbandsgebiet des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land.

(3) Der Baukostenzuschuss setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag und einem Frontmeterbetrag, der sich nach der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstückes bemisst. Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken wird das Mittel aus den Straßenfronten zugrunde gelegt. Für die Berechnung der Baukostenzuschüsse wird eine Mindestlänge von 15 m und bei Ein- und Zweifamilienhäusern eine Höchstlänge von 30 m zugrunde gelegt.

(4) Der Baukostenzuschuss für Grundstücke, deren Anschluss nach dem 1. Januar 1995 beantragt und hergestellt wird, deckt max. 70 % der maßgeblichen Kosten ab (§ 9 Abs.1 AVBWasserV). Die Berechnung erfolgt nach der Formel:

$$BKZ = \text{Grundbetrag} + \text{Frontmeterbetrag}$$

$$BKZ = \left( \frac{HK \times 0,7}{HA} \right) + \left( \frac{K \times F \times 0,7}{\Sigma F} \right)$$

In der Formel bedeuten:

|     |   |   |
|-----|---|---|
| BKZ | = | Baukostenzuschuss   |
| HK  | = | Herstellungskosten der maßgeblichen Verteilungsanlagen (ohne örtliche Teilversorgungsnetze) |
| 0,7 | = | Zulässiger Anteil an den Herstellungskosten (§ 9 Abs. 1 AVBWasserV)                         |
| HA  | = | Summe aller Hausanschlüsse  |
| F   | = | Summe der Straßenfrontlängen aller angeschlossenen und noch anzuschließenden Grundstücke    |
| F   | = | Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstückes   |
| K   | = | Herstellungskosten der örtlichen Verteilungsortsnetze                                       |

(5) Der Grundbetrag und der Frontmeterbetrag einschließlich der ersten Wohneinheit betragen bei einer Nennweite

| Grundbetrag |     |     | Frontmeterbetrag   |     |               |
|-------------|-----|-----|--------------------|-----|---------------|
| bis DN      | 25  | EUR | 312,50 [334,38]    | EUR | 14,25 [15,25] |
| bis DN      | 40  | EUR | 500,00 [535,00]    | EUR | 22,80 [24,40] |
| bis DN      | 50  | EUR | 625,00 [668,75]    | EUR | 28,50 [30,50] |
| bis DN      | 80  | EUR | 1.000,00 [1070,00] | EUR | 45,60 [48,79] |
| bis DN      | 100 | EUR | 1.250,00 [1337,50] | EUR | 57,00 [60,99] |

Anschlüsse mit einer größeren Nennweite als DN 100 werden gesondert abgerechnet.

(6) Grundstücksbegriff -wirtschaftliche Einheit-  
Jedes Wohngebäude auf einem Grundstück stellt eine wirtschaftliche Einheit dar und erhält einen eigenen Anschluss. Bei aneinandergrenzenden Gebäuden (Doppel- bzw. Reihenhäuser) ist jeder Gebäudeteil, der eine eigene Hausnummer erhält, mit einem Anschluss zu versehen.

(7) Der Steigerungsbetrag für die Zweite und jede weitere Wohneinheit sowie für Industrie, Gewerbe oder andere Betriebe, öffentliche oder sonstige genutzte Gebäude oder Einrichtungen, beträgt 100% des jeweiligen Grundbetrages. Weideanschlüsse werden nur mit dem Steigerungsbetrag belegt, wenn sich im Versorgungsgebiet bereits ein Hauptanschluss befindet.

(8) Der Verband kann auf den Baukostenzuschuss eine Vorauszahlung in der zu erwartenden Höhe verlangen.

(9) Für Camping- und Zeltplätze gilt der BKZ nach Abs. 4 und 5 sowie ein Steigerungsbetrag von 312,50 [334,38] EUR je angefangene 10 Stellplätze.

(10) Regelung für An- und Umbauten:

- a. Bei der Erstellung einer weiteren Wasserzähleranlage in einem bestehenden Haus wird nur nach III, Abs. (1) a, die Wasserzähleranlage mit 209,00 [223,63] EUR abgerechnet.
- b. Werden weitere Wohnungen durch Anbau oder Ausbau eines Wohn- oder Wirtschaftsgebäudes erstellt, wird neben der Vergütung für jede Wasserzähleranlage (209,00 [223,63] EUR) ein Grundbetrag in Höhe von 312,50 [334,38] EUR je Wohnung berechnet.

### III. Hausanschlusskosten gem. § 10 Abs. 4 AVBWasserV

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung von Hausanschlüssen bis 50 mm Nennweite werden nach Einheitssätzen wie folgt ermittelt:
  - a. Für die Herstellung des Hausanschlusses innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes bis zur Grenze des anzuschließenden Grundstücks sowie Montage der Wasserzähleranlage werden berechnet:

|                          |        |              |
|--------------------------|--------|--------------|
| Anschlussnennweite 25 mm | 625,00 | [668,75] EUR |
| Anschlussnennweite 40 mm | 675,00 | [722,25] EUR |
| Anschlussnennweite 50 mm | 725,00 | [775,75] EUR |

Für die Erstellung einer zusätzlichen Wasserzähleranlage werden 209,00 [223,63] EUR berechnet.
  - b. Für die Herstellung des Hausanschlusses in dem anzuschließenden Grundstück von der Grundstücksgrenze bis zum Wasserzähler (als Leitungslänge gemessen) werden berechnet:

|                          |       |               |
|--------------------------|-------|---------------|
| Anschlussnennweite 25 mm | 13,00 | [13,91] EUR/m |
| Anschlussnennweite 40 mm | 14,00 | [14,98] EUR/m |
| Anschlussnennweite 50 mm | 16,00 | [17,12] EUR/m |
  - c. Zulagen zu b. ab Grundstücksgrenze für die Erschwernis bei:

|  |        |                    |
|--|--------|--------------------|
| - Bodendurchschlagsrakete                  | 40,30  | [43,12] EUR/m      |
| - Aufnahme von Pflasteroberflächen (Beton) | 24,80  | [26,54] EUR/m      |
| - Aufnahme von Natursteinpflasterflächen   | 31,70  | [33,92] EUR/m      |
| - Aufnahme von Asphaltoberflächen          | 37,10  | [39,70] EUR/m      |
| - Aufnahme von Schotteroberflächen         | 9,30   | [9,95] EUR/m       |
| - Grundwasserabsenkung für Kopfloch        | 130,00 | [139,10] EUR/Stück |
  - d. Erforderliche zusätzliche Aufwendungen:  
Für nachträglich einzubauende Futterrohre oder Leerrohre wird für die Kernbohrung bei Mauerwerk bis 45 cm Stärke 43,00 [46,01] EUR/Stück und bei Stahlbetonwänden und -decken bis 24 cm Stärke 76,00 [81,32] EUR/Stück berechnet.
- (2) Die Aufwendungen für die Herstellung von Anschlüssen über 50 mm Nennweite sowie die Erneuerung, Veränderung, Verstärkung und Beseitigung von Hausanschlüssen ohne Rücksicht auf eine bestimmte Nennweite, sind dem Wasserversorgungsverband in tatsächlicher Höhe zu erstatten.
- (3) Bei der Herstellung und Verfüllung des Rohrgrabens in dem anzuschließenden Grundstück durch den Anschlussnehmer entsprechend den Vorschriften des Wasserversorgungsverbandes ermäßigen sich die unter III. (1) Buchstabe b. genannten Einheitssätze um 6,00 [6,42] EUR/m.
- (4) Camping- und Zeltplätze werden wie unter Abs. 1-3 beschrieben behandelt.
- (5) Weideanschlüsse werden wie unter Abs. 1-3 beschrieben behandelt.
- (6) Die Kosten für die Erstellung eines Bauwasseranschlusses werden pauschal mit 178,00 [190,46] EUR berechnet.

### IV. Abrechnung, Preisänderungsklauseln (§ 24 AVBWasserV)

- (1) Der Wasserverbrauch wird jährlich zum Jahresende festgestellt und abgerechnet. Der Verband kann andere Zeiträume bestimmen.
- (2) Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer. Eigentümerwechsel sind dem Verband umgehend schriftlich mitzuteilen.
- (3) Für die Umstellung der Abrechnung auf den Mieter wird ein Verwaltungsaufwand von 10,00 [11,90] EUR berechnet.
- (4) Die Ablesung eines Wasserzählers außerhalb der Jahresablesung wird mit 25,00 [26,75] EUR pauschal berechnet.
- (5) Der Verband behält sich vor, die Preise für Lieferungen und Leistungen der jeweiligen Kostenentwicklung anzupassen.
- (6) Ändern sich die Preise innerhalb eines Abrechnungszeitraumes, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet.

- (7) Für die Befundprüfung eines Wasserzählers gemäß § 19 der Versorgungsbedingungen, einschließlich für den Aus- und Einbau der Wasserzähler, werden entstandene Kosten von pauschal 76,00 [90,44] EUR berechnet. Wird eine Abweichung der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschritten, fallen die Kosten dem Verband zur Last.

**V. Abschlagszahlungen (§ 25 AVBWasserV)**

- (1) Der Verband verlangt entsprechend dem zuletzt abgerechneten Jahresverbrauch Abschlagszahlungen. Diese sind jeweils fällig am 15.02., 15.05., 15.08., 15.11..
- (2) Zuviel gezahlte Abschlagszahlungen sind umgehend zu erstatten oder zu verrechnen.

**VI. Zahlung, Verzug (§ 27 AVBWasserV)**

- (1) Abschlagszahlungen und Rechnungen, die nicht termingerecht beglichen werden, werden schriftlich angemahnt. Die Kosten betragen für eine Mahnung 3,00 EUR zuzüglich Verzugszinsen.
- (2) Werden Abschlagszahlungen und Rechnungen trotz schriftlicher Mahnung nicht beglichen, sind an den mit der Kassierung der fälligen Beträge Beauftragten des Verbandes Kosten in Höhe von 15,00 EUR zu entrichten.
- (3) Der Verband ist berechtigt, bei Nichtzahlung trotz Mahnung und erfolglosem Kassieren die Wasserlieferung einzustellen.
- (4) Die Wiederaufnahme der vom Anschlussnehmer zu vertretenden Einstellung der Wasserlieferung erfolgt nur gegen Bezahlung der fälligen Beträge und gegen Erstattung des Aufwandes; dieser wird mit 25,00 EUR pauschal berechnet.

Diese Entgeltregelung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltregelung vom 17.12.2002 außer Kraft.

Rotenburg, den 14. Dezember 2012

Gebers  
Vorsitzender

Meyer  
Geschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2012 Nr. 24

**Friedhofsgebührenordnung (FGO)  
für den Friedhof  
der Ev.-luth. St-Petri- Kirchengemeinde Wilstedt in Wilstedt**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wilstedt für den Friedhof in Wilstedt am 26.09.2012 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

**§ 2  
Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist
1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
  2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
  3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist
1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
  2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### § 3

#### Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

### § 4

#### Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.
- (3) Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

### § 5

#### Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

### § 6

#### Gebührentarif

##### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. **Reihengrabstätte:**
- |                               |                  |          |
|-------------------------------|------------------|----------|
| a) für Personen über 5 Jahre  | - für 30 Jahre   | 270,-- € |
| b) für Kinder bis zu 5 Jahren | - für 25 Jahre - | 230,-- € |
2. **Wahlgrabstätte:**
- |   |                             |          |
|---|-----------------------------|----------|
| a) je Grabstelle                                  | - für 30 Jahre -            | 270,-- € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle | (1/30 der Gebühr zu I. 2 a) | 9,-- €   |
3. **1 Urnengrabstätte auf UGA (Urnengemeinschaftsanlage):** 1.400,-- €  
Halbanonyme Grabstelle mit gepflegtem Bodendecker  
incl. Grabaushub für Urne und Schriftplatte an der Stele  
incl. Friedhofsunterhaltungsgebühren (FUG) für 20 Jahre
4. **Urnenwahlgrabstätte:**
- |   |                            |          |
|---|----------------------------|----------|
| a) für max. 4 Urnen   | - für jede Urne 20 Jahre - |          |
| incl. Grabeinfassung und Grabaushub für 1 Urne                              |                            | 490,-- € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle (1/20 der Gebühr zu I.4a) |                            | 24,50 €  |
| c) Grabaushub für jede weitere Urne   |                            | 70,-- €  |
| ohne Friedhofsunterhaltungsgebühren (FUG) für 20 Jahre                      |                            |          |

5. **Urnenwahlgrabstätte als Partnergrab:**
- |   |            |
|---|------------|
| a) mit Liegeplatte für 2 Personen und Dauerbepflanzung für 20 Jahre<br>incl. Grabaushub für 1 Urne<br>und Friedhofsunterhaltungsgebühren (FUG) für 20 Jahre | 3.700,-- € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle (1/20 der Gebühr zu I.5a)   | 185,-- €   |
| c) Grabaushub für die weitere Urne  | 70,-- €    |
| d) Nachbeschriftung auf Liegeplatte   | 475,-- €   |
6. **Urnenwahlgrab als Partnergrab:**
- |   |            |
|---|------------|
| a) mit Stele für 2 Personen und Dauerbepflanzung für 20 Jahre<br>incl. Grabaushub für 1 Urne<br>und Friedhofsunterhaltungsgebühren (FUG) für 20 Jahre | 4.300,-- € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle (1/20 der Gebühr zu I.6a)   | 215,-- €   |
| c) Grabaushub für die weitere Urne  | 70,-- €    |
| d) Nachbeschriftung auf Stele   | 475,-- €   |
7. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:
- |  |  |
|--|--|
| a) eine Gebühr gemäß Nummer 8 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und |  |
| b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II.                                   |  |
8. **Für jedes Jahr der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) werden 1/30 der Gebühren zu Nummer I.2a erhoben und 1/20 der Gebühren zu I.4a -6a. Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich, Wiedererwerb für 10, 20 oder 30 Jahre. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.**

## II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft und den Abtransport der überflüssigen Erde bei Reihen- und Wahlgräbern. :  
Zuschlag für erschwerte Arbeiten durch Witterungsbedingungen werden pauschal in Rechnung gestellt.  
Die Kosten werden über den Bestatter abgerechnet.

## III. Verwaltungsgebühren:

- |   |         |
|---|---------|
| 1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals<br>Einschließlich Standsicherheitsprüfung | 50,-- € |
| 2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals   | 25,-- € |
| 3. Prüfung der Anzeige bei Veränderung eines Grabmales oder der<br>Ergänzung von Inschriften              | 25,-- € |

## IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr zur Finanzierung der Kosten für die laufende Bewirtschaftung und Instandhaltung des Friedhofes, seiner Gebäude und Außenanlagen:

|              |                   |         |
|--------------|-------------------|---------|
| Für ein Jahr | - je Grabstelle - | 15,-- € |
|--------------|-------------------|---------|

## § 7

Die Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

## § 8

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) § 6 Abschnitt IV - Friedhofsunterhaltungsgebühr - tritt am 01.01.2013 in Kraft.

- (3) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 10.06.2004 außer Kraft.

Wilstedt, den 26.09.2012

Der Kirchenvorstand

(L. S.)

M. Garras  
(Vorsitzende/r)

K. Langwich  
(Kirchenvorsteher/in)

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absatz 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Osterholz-Scharmbeck, den 05.10.2012

Kirchenkreisvorstand  
- Verwaltungsausschuss -

(L. S.)

M. Kluge  
(Vorsitzende)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2012 Nr. 24

---

**Friedhofsordnung (FO)  
für den Friedhof  
der Ev.-luth. St.-Petri-Kirchengemeinde Wilstedt in Wilstedt**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1 und Kirchl. Amtsbl. 2009 vom 28.12.2009) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St.-Petri- Kirchengemeinde Wilstedt am 26.09.2012 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

**Inhaltsübersicht**

**I. Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

**II. Ordnungsvorschriften**

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

**III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

#### **IV. Grabstätten**

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 14 Urnengemeinschaftsanlage
- § 15 Urnenwahlgrabstätten
- § 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 17 Bestattungsverzeichnis

#### **V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale**

- § 18 Gestaltungsgrundsatz
- § 19 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

#### **VI. Anlage und Pflege der Grabstätten**

- § 20 Allgemeines
- § 21 Grabpflege, Grabschmuck
- § 22 Vernachlässigung

#### **VII. Grabmale und andere Anlagen**

- § 23 Errichten und Ändern von Grabmalen
- § 24 Mausoleen und gemauerte Gräfte
- § 25 Entfernung
- § 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

#### **VIII. Leichenräume und Trauerfeiern**

- § 27 – entfällt –
- § 28 Benutzung der Friedhofskapelle und der Kirche

#### **IX. Haftung und Gebühren**

- § 29 Haftung
- § 30 Gebühren

#### **X. Schlussvorschriften**

- § 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

### **I. Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1**

#### **Geltungsbereich und Friedhofszweck**

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Petri-Kirchengemeinde Wilstedt in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit die Flurstücke 1 3 6 / 5 ( 6 . 6 2 8 m<sup>2</sup>), 131/1 (5 m<sup>2</sup>), 130/10 (202 m<sup>2</sup>), 134/4 (1 m<sup>2</sup>), 134/5 (11 m<sup>2</sup>), 130/7 (139 m<sup>2</sup>), 130/8 (18 m<sup>2</sup>) der Flur 15 in der Gemarkung Wilstedt in Größe von insgesamt 7.004 m<sup>2</sup>. Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigter der Flurstücke ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Wilstedt.
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Gemeinde (Ortschaft) Wilstedt hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.
- (3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

#### **§ 2**

#### **Friedhofsverwaltung**

- (1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

- (3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

### **§ 3 Schließung und Entwidmung**

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten; nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.
- (3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 4 Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten des Friedhofs werden nicht gesondert geregelt.

### **§ 5 Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
  - a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren,
  - b) Waren aller Art zu verkaufen, sowie Dienstleistungen anzubieten,
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
  - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
  - e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
  - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
  - g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen zu beschädigen oder zu verunreinigen,
  - h) Hunde unangeleint mitzubringen.

- (3) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

### **§ 6 Dienstleistungen**

- (1) Die Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

#### **§ 7 Anmeldung einer Bestattung**

- (1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

#### **§ 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen**

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeithemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
- (3) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Särge ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (5) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Grüften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.



- (8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.
- (9) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (10) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

## **§ 12 Reihengrabstätten**

Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

## **§ 13 Wahlgrabstätten**

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
- (2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 30 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
- (3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:
  - a) Ehegatte,
  - b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Partnerschaft,
  - c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
  - d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  - e) Eltern,
  - f) Geschwister,
  - g) Stiefgeschwister,
  - h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer Personen, auch nichtverwandter Personen, bedarf eines Antrages der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

- (4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.
- (5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf dessen Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

#### **§ 14 Urnengrabstätten auf Urnengemeinschaftsanlage**

- (1) Für eine Urnengemeinschaftsanlage steht ein Teilbereich des Friedhofs zur Verfügung, in der Urnen beigesetzt werden können.
- (2) Urnengrabstätten werden der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (3) Für diese Urnengemeinschaftsanlage (UGA) des Friedhofs wird eine zentrale Gemeinschaftsgedenkstätte errichtet. Eine individuelle Gestaltung der Grabfläche oder die Errichtung eines Grabmales ist nicht möglich. An der Gedenkstätte (Stele) werden einheitliche Namenstafeln angebracht. Diese werden von der Friedhofsverwaltung in Auftrag gegeben. Die anfallenden Gebühren für die UGA werden unter §6 Punkt 3 der Friedhofsgebührenordnung gesondert geregelt.

#### **§ 15 Urnenwahlgrabstätten**

- (1) Urnenwahlgrabstätten in Größe von 0,80 m x 0,80 m werden für die Dauer von 20 Jahren vergeben. In diesen Wahlgrabstätten können bis zu vier Aschen beigesetzt werden.
- (2) Bei der Gestaltung der Grabstätte ist verbindlich zu beachten:
  - als Grabmal wird grundsätzlich unterschieden zwischen einer Stele (Mindeststärke 12 cm), einem kleinen Breitstein mit Sockel (Mindeststärke 12 cm), einem Liegestein (Mindeststärke 10 cm) oder einer Abdeckplatte (Mindeststärke 5 cm, auf oder innerhalb der Grabeinfassung),
  - die maximale Abdeckung der Grabstätte durch einen Liegestein / einer Abdeckplatte darf 50 % der Gesamtfläche nicht übersteigen,
  - ein Grabstein darf eine Höhe von 1,00 m und eine Breite von 0,60 m nicht übersteigen, wobei die Ansichtsfläche incl. Sichtsockel nicht größer als 0,40 m<sup>2</sup> sein darf.

Davon abweichende Gestaltungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten.

#### **§ 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten**

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergrößer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 4 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.
- (4) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten, sofern diese frei von Ruhezeiten sind, bestehen folgende Möglichkeiten
  - a) die gesamte Wahlgrabstätte oder
  - b) einen Teil der Wahlgrabstätte (bei Wahlgrabstätten mit mehr als 4 Grabstellen) zurückzugeben.
  - c) Die Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten können um 10, 20 oder 30 Jahre verlängert werden, soweit es der Belegungsplan erlaubt.

#### **§ 17 Bestattungsverzeichnis**

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

## **V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale**

### **§ 18 Gestaltungsgrundsatz**

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

### **§ 19 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen**

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 18 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (2) Die Mindeststärke eines Grabmales / Grabsteines darf 12 cm nicht unterschreiten. Das Grabmal / der Grabstein soll aus Naturstein, z.B. Granit, Marmor oder Sandstein gefertigt sein. Die Oberflächenbearbeitung des Grabmales / des Grabsteines soll an das vorhandene Friedhofsbild angepasst sein. Davon abweichende Gestaltungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.
- (4) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.
- (5) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z. B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

## **VI. Anlage und Pflege der Grabstätten**

### **§ 20 Allgemeines**

- (1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.
- (2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
- (5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

**§ 21**  
**Grabpflege, Grabschmuck**

- (1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.
- (2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.
- (3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

**§ 22**  
**Vernachlässigung**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die Nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.
- (2) Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekanntete Nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
  - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
  - b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

**VII. Grabmale und andere Anlagen**

**§ 23**  
**Errichtung und Änderung von Grabmalen**

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalanlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.
- (2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.
- (3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.
- (4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.
- (5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e. V. (DENAK). Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung/Ausführung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

- (6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.
- (7) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.
- (8) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Abs. 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.
- (9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigunterlagen, und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 19 Abs. 4.

#### **§ 24 Mausoleen und gemauerte Grüfte**

Grabgewölbe, Urnenkammern, Mausoleen und gemauerte Grüfte sind nicht vorhanden und dürfen nicht gebaut werden.

#### **§ 25 Entfernung**

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung von Grabmalen und anderer Anlagen. Innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 26 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

#### **§ 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale**

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

### **VIII. Trauerfeiern**

#### **§ 27 Leichenhalle**

- entfällt -

#### **§ 28 Benutzung der Friedhofskapelle und der Kirche**

- (1) Für verstorbene Mitglieder der Kirchengemeinde steht für die Trauerfeier auch die Kirche zur Verfügung. Für verstorbene Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e. V. angehörenden Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften waren, kann der Kirchenvorstand auf Antrag die Benutzung der Kirche gestatten.
- (2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.

- (3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

### **IX. Haftung und Gebühren**

#### **§ 31**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 08. Dezember 1993 außer Kraft.

Wilstedt, den 26.09.2012

Der Kirchenvorstand

M. Garras  
(Vorsitzende/r)

K. Langwich  
(Kirchenvorsteher/in)

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Absatz 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Osterholz-Scharmbeck, den 05.10.2012

Kirchenkreisvorstand  
- Verwaltungsausschuss -

M. Kluge  
(Vorsitzende)

---

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2012 Nr. 24

---

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),  
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.  
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.